

Ortsgemeinde Miehlen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Ramersbach – 6. Änderung“

W Ü R D I G U N G

der Anregungen geäußert während der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB
und der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB

A N R E G U N G E N 21. Oktober 2024	W Ü R D I G U N G 12 884 Seite 1
---	--

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Untere Landesplanungsbehörde, Bad Ems, 13.09.2024

Ihr Schreiben vom 08.08.2024

wir bedanken uns für die Übersendung Ihres v.g. Schreibens. Nach Durchsicht der Unterlagen geben wir folgende Anregungen zur Planung:

Untere Naturschutzbehörde:

Folgende Hinweise:

- Für die vorgesehene Bepflanzung im Ordnungsbereich B, sollte mit aufgenommen werden, dass ausschließlich heimische Pflanzen aus dem Ursprungsgebiet 7 zu verwenden sind sowie die Pflanzqualität der vorgesehenen Sträucher auf eine Höhe von 60 - 100 cm angepasst werden.
Erfahrungen haben gezeigt, dass bei einer zu niedrigen Wuchshöhe bei Sträuchern der Unkrautwuchs dominiert und die Sträucher nicht austreiben, was zu einem erhöhten Pflegeaufwand und vermehrtem Nachpflanzungen in den ersten Jahren führend würde. Ebenfalls sollte die Pflanzqualität der Heister entsprechend der Pflanzliste auf Stammumfang 16-18 cm angepasst werden.

Die Stellungnahme der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend gewürdigt.

Zu Untere Naturschutzbehörde:

Der Anregung zur Herkunft der Pflanzen wird entsprochen. In den Herstellungs- und Pflegehinweisen wird in den Textfestsetzungen (TF) Nr. 7.2 und 8.2 ergänzend aufgenommen, dass Gehölze aus dem Ursprungsgebiet 7 zu verwenden sind.

Die empfohlene Pflanzhöhe der Sträucher wird in der TF Nr. 7.2 unter den Herstellungs- und Pflegehinweisen entsprechend der Anregung auf eine Höhe von 60–100 cm festgelegt. Die Angabe zum Stammumfang der Heister wird hingegen als nicht erforderlich erachtet. Es sollen hier gewisse Freiheiten gewährt werden, welche Pflanzen aktuell auf dem Markt verfügbar sind, um eine zeitnahe Bepflanzung zu ermöglichen..

- Die Anlage des Regenrückhaltebeckens ist gemäß § 9 Abs. 1. Nr. 14 BauGB festgesetzt. Es handelt sich dabei um ein technisches Bauwerk auf einer Fläche zur Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser.

Um die Fläche in die Ausgleichsbilanzierung mit aufnehmen zu können, wäre eine Festsetzung gemäß § 9 Abs.1 Nr. 14 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1. Nr. 20 BauGB notwendig. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass die wasserrechtliche Zulassung entsprechend der landespflegerischen Gestaltungsweise in Aussicht steht. Bislang liegt jedoch noch keine wasserrechtliche Planung und kein Wasserrechtsantrag vor, so dass diese Festsetzung ggf. vollzugsuntauglich wäre, wenn die landespflegerischen Maßnahmen nicht realisiert werden können.

Deutlich sinnvoller ist es jedoch, die Fläche zur Wasserrückhaltung aufgrund der naturnahen Gestaltung als eigenständiges und eingriffsneutrales Bauvorhaben anzusehen, wodurch eine Auflistung innerhalb der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung entfällt.

Untere Wasserbehörde:

Aus wasser- und bodenschutzrechtlicher Sicht ist folgendes auszuführen:

1. Durch das Vorhaben werden keine Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete berührt. Weiterhin sind im Geltungsbereich des Plangebietes keine Altlasten.

Die Anmerkung, dass es sich bei einem Regenrückhaltebecken um ein technisches Bauwerk handelt, wird zur Kenntnis genommen. Es ist korrekt, dass es sich um eine bauliche Anlage handelt und somit eine anthropogene Veränderung stattfindet. In der Textfestsetzung (TF) Nr. 7.2 ist jedoch bereits festgelegt, dass das Regenrückhaltebecken als möglichst naturnah gestaltetes Erdbecken angelegt und Extensivgrünland entwickelt werden muss. Aus diesem Grund wurde die Fläche für das Regenrückhaltebecken bereits gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 und 20 BauGB festgesetzt.

Die Aufgabe der verbindlichen Bauleitplanung besteht darin, die bauliche Nutzung der Fläche vorzubereiten und zu steuern. Der Wasserrechtsantrag ist jedoch nicht Teil der Bauleitplanung, sondern fällt in den Zuständigkeitsbereich der fachspezifischen Entwässerungsplanung. Diese hat wiederum die Vorgaben des Bebauungsplans zu beachten. Die Ausführungen bzw. Sichtweise zu einer theoretischen Vollzugsuntauglichkeit von Festsetzungen wird daher nicht geteilt.

In der Begründung zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanz des Regenrückhaltebeckens heißt es: *„[...] Regenrückhaltebecken sind gemäß des rheinland-pfälzischen Praxisleitfadens zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs entsprechend dem Biotoptypen bzw. der jeweiligen Nutzung, die nach Anlage des RRB erfolgt, zu bilanzieren. In diesem Fall wäre es eine feuchte Extensivwiese mit randlicher Eingrünung. Für mäßig artenreiches, extensiv genutztes Grünland sind 15 BWP möglich. An dieser Stelle wird aber die Aufwertung durch die Neupflanzung der Gehölze sowie der Erhalt der Bestandsgehölze mit 2 weiteren BWP bewertet. Dementsprechend erhält die Fläche des Ordnungsbereichs B (FS0/EA1) 17 BWP.“*

Der Anregung zur Überarbeitung der Bilanzierung wird daher nicht entsprochen.

Zu Untere Wasserbehörde:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch die Planung weder Wasserschutz- noch Überschwemmungsgebiete berührt werden und keine Altlasten im Geltungsbereich vorhanden sind.

- Die in den Textfestsetzungen festgehaltenen Hinweise „Eingriffe in den Baugrund“, „Rückhaltung von Niederschlagswasser“ und „Bodenschutz“ sind aus wasser- und bodenschutzrechtlicher Sicht weiterhin zu berücksichtigen.
- Entsprechend der vorliegenden Textfestsetzung ist der dargestellte Ordnungsbereich B für die Niederschlagswasserbeseitigung vorgesehen. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass für die Einleitung des Niederschlagswassers in ein Gewässer (Grundwasser sowie Oberflächengewässer) ein **Antrag zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis** bei der zuständigen Wasserbehörde einzureichen ist.
- Das Vorhaben befindet sich in einem durch Sturzflut gefährdeten Bereich. Dies bedeutet, dass das Gelände bei einem außergewöhnlichen oder extremen Starkregenereignis von lokalen Überflutungen betroffen sein kann. Näheres ist den Sturzflutgefahrenkarten für Rheinland-Pfalz zu entnehmen. Aufgrund der Sturzflutgefährdung wird dringend empfohlen, entsprechende Bau- und Verhaltensvorsorge zu treffen, insbesondere auch durch eine dem Risiko angepasste Bauweise. § 14 LBauO bleibt unberührt. Maßnahmen zur privaten Vorsorge können z. B. dem örtlichen Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept der Gemeinde entnommen werden.

Auch die Ausführungen zu den Hinweisen in der Planurkunde werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zur erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. In der Begründung ist diese Thematik im Kapitel 4.4 „Ver- und Entsorgung“ unter dem Unterkapitel „Verlagerung des bestehenden Regenrückhaltebeckens“ wie folgt beschrieben: „[...] Im Rahmen der fachtechnischen Entwässerungsplanung werden nun die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen beantragt.“

Die Sturzflutgefahrenkarte (s. nachfolgende Abbildung) zeigt bei einem außergewöhnlichen Starkregen (SRI 7, 1 Std.) Wassertiefen von einem Meter bis zu unter zwei Meter an. Entsprechende Anpassungen in der Bauweise sind im Rahmen der Architekturplanung und der Bauausführung zu berücksichtigen. Entsprechende Hinweise und Aussagen sind bereits in die Begründung in dem Kapitel 4.4 Unterkapitel Starkregenthematik eingearbeitet.

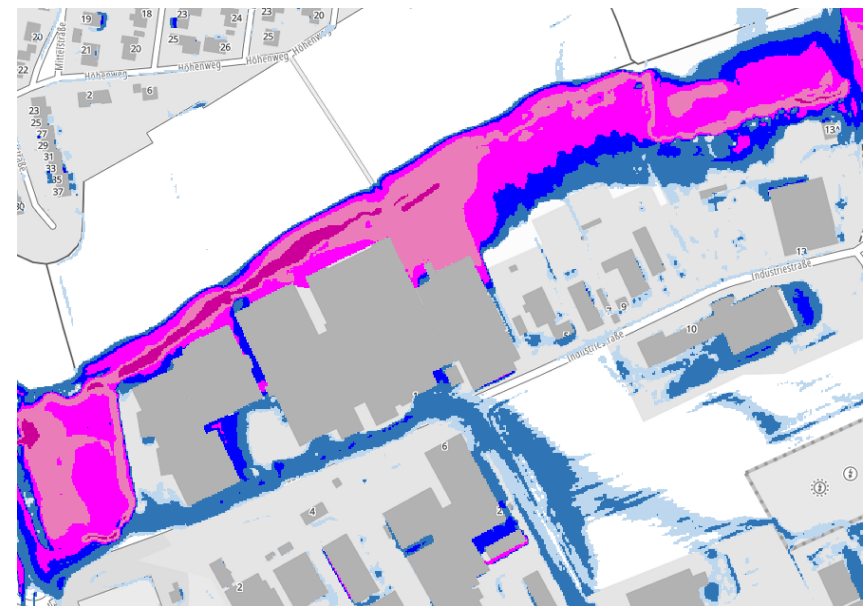


Abb.: Sturzflutgefahrenkarte RLP

(Quelle: Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Sturzflug Gefahrenkarte)

Brandschutzdienststelle:

Aufgrund der Bebauung und der Geschossflächenzahl müssen mindestens 96. m³/h, für die Dauer von zwei Stunden, vorgehalten werden.

Zu Brandschutzdienststelle:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Löschwassermenge von mindestens 96 m³/h für die Dauer von zwei Stunden vorgehalten werden muss.

Gemäß Auskunft der Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten liegt für den Bereich des Industriegebietes Ramersbach eine hinreichende Löschwasserversorgung vor. Dies wurde in vorausgegangenen Änderungsplanungen des BP „Ramersbach“ umfassend geprüft.

Das Kapitel 4.4 „Ver- und Entsorgung“ der Begründung wird entsprechend mit einem Unterkapitel zur Löschwasserversorgung ergänzt.

1. Beschlussvorschlag: Unter Verweis auf die vorstehenden Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Die Herstellungs- und Pflegehinweise in den Textfestsetzungen Nr. 7.2 und 8.2 werden für den nächsten Verfahrensschritt angepasst. Zudem wird das Kapitel 4.4 „Ver- und Entsorgung“ der Begründung um die obigen Ausführungen zur Löschwasserversorgung ergänzt.

<input type="checkbox"/> ein- stimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmen- mehrheit	Anzahl ja	Stimmen nein	Enthal- tungen	<input type="checkbox"/> wie Be- schlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge u.ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:						

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur, 17.09.2024

mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Ramersbach - 6. Änderung“ ist beabsichtigt, das Betriebsgelände der Firma Heuchemer zu erweitern und logistisch zu optimieren. Hierzu soll ein vorhandenes Rückhaltebecken verlegt und die frei werdende Fläche als Verkehrsfläche ausgebaut werden.

Die Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur vom 17.09.2024 wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend gewürdigt.

Oberflächengewässer

Der Planbereich liegt unmittelbar am Ramersbach, Gewässer III. Ordnung. Für bauliche Veränderungen im 10 m - Bereich des Gewässers ist eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich. Bei der konkreten Bauplanung ist zu berücksichtigen, dass der Wasserabfluss im Gewässer sowie die ökologische Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Ver- und Entsorgung

Die Art der Niederschlagswasserbeseitigung entspricht den Vorgaben des § 55 Abs. 2 WHG. Vor Baubeginn sind die erforderlichen wasserrechtlichen Zulassungen für die Einleitung des Niederschlagswassers sowie für den Bau des neuen Beckens zu beantragen. Hierin ist auch der Nachweis zu erbringen, ob das Niederschlagswasser als unbelastet eingestuft werden kann oder eine Behandlung vor der Einleitung erforderlich wird.

Bodenschutz / Altlasten

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht weise ich darauf hin, dass sich im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz im Geltungsbereich des Bebauungsplans für das Grundstück in der Gemarkung Miehlen, Flur 22, Flurstücksnummer 80/7 eine Eintragung befindet. Es handelt sich hierbei um den Bereich der ehemaligen Eigenverbrauchstankstelle der Fa. Heuchemer Verpackung, Miehlen, Industriestr. 1, mit der Erhebungsnummer 141 07 085 - 3003.

Die Tankstelle wurde im Jahr 2003 unter gutachterlicher Begleitung stillgelegt und zurückgebaut. Die dabei durchgeführten Bodenuntersuchungen ergaben keine sanierungsbedürftigen Belastungen, so dass es sich hier um einen nicht altlastverdächtigen Altstandort handelt. Von daher bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die vorgesehene Bebauungsplanänderung.

Sturzflutgefahren

Nach der aktuellen Sturzflutgefahrenkarte des Landes ist bei einem außergewöhnlichen Starkregen (Starkregenindex 7, entsprechend etwa einem 100-jährlichen Ereignis) im Planbereich mit einer erheblichen Gefährdung zu rechnen. Es können dabei Wassertiefen von über 1,00 m und Fließgeschwindigkeiten von bis zu 2 m/s auftreten.

Oberflächengewässer

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung im Kapitel „Ver- und Entsorgung“ aufgenommen.

Ver- und Entsorgung

Die nebenstehenden Hinweise werden ebenfalls zu Informationszwecken in die Begründung aufgenommen.

Bodenschutz / Altlasten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet eine Eintragung aufgrund der ehemaligen Eigenverbrauchstankstelle der Firma Heuchemer Verpackung, Miehlen, Industriestraße 1, befindet.

Gemäß Stellungnahme handelt es sich jedoch nicht um einen altlastverdächtigen Standort und es werden keine Bedenken geäußert. Die Ausführungen werden daher lediglich zur Kenntnis genommen.

Sturzflutgefahren

Die Anmerkungen zu potenziellen Sturzflutgefahren werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde (Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises) verwiesen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass nach § 5 Abs. 2 WHG jede Person verpflichtet ist, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.

Weitere Hinweise in dem Verfahren habe ich derzeit nicht zu geben.

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Landesarchäologie / Erdgeschichte, 12.08.2024

wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen.

In dem angegebenen Planungsbereich sind der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege keine erdgeschichtlich relevanten Fundstellen bekannt. Gegen Ihr Bauvorhaben bestehen daher seitens der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege keine Bedenken.

Es handelt sich aber um potenziell fossilführende Gesteine.

Die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege zu Eingriffen in den Boden ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Auflagen gebunden:

1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl.,1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, erdgeschichtliche Fund unverzüglich zu

Entsprechende Hinweise wurden bereits im Kapitel 4.4, Unterkapitel „Starkregenthematik“ der Begründung eingearbeitet. Maßnahmen zur privaten Vorsorge können dem Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept von Miehlen entnommen werden.

2. Beschlussvorschlag: Unter Verweis auf die vorstehenden Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Es werden ergänzende Ausführungen zur wasserrechtlichen Genehmigung in die Begründung aufgenommen. Planänderungsbedarf wird nicht erkannt.

<input type="checkbox"/> ein- stimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmen- mehrheit	Anzahl Stimmen ja nein	Enthal- tungen	<input type="checkbox"/> wie Be- schlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge u.ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:					

Die Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Landesarchäologie / Erdgeschichte vom 12.08.2024 wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend gewürdigt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege keine erdgeschichtlich relevanten Fundstellen bekannt sind und keine Bedenken geäußert werden.

In der Planurkunde sind bereits Hinweise zu potenziell fossilführenden Gesteinen sowie zur entsprechenden Handhabung bei Funden enthalten. Diese Informationen können den Hinweisen zum Denkmalschutz entnommen werden.

Die nebenstehenden Anregungen sind in ähnlicher Form bereits in die Planunterlagen eingearbeitet und werden daher lediglich zur Kenntnis genommen.

melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.

3. Sollten wirklich erdgeschichtliche Funde angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen erdgeschichtlichen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Die Punkte 1 - 3 sind auch in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bei weiteren Planungen zu beteiligen, da jederzeit neue Fundstellen auftreten können, die eine detaillierte Betrachtung erfordern.

3. Beschlussvorschlag: Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Planänderungsbedarf wird nicht erkannt.

<input type="checkbox"/> ein- stimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmen- mehrheit	Anzahl ja	Stimmen nein	Enthal- tungen	<input type="checkbox"/> wie Be- schlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge u.ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:						

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, 22.08.2024

Beteiligungsart § 4 Abs. 1 BauGB

Betreff Archäologischer Sachstand

Änderungsinhalt Keine Bedenken gegen Änderungsinhalte

Erdarbeiten **Verdacht auf archäologische Fundstellen**
Textfestsetzung: Abschnitt "Hinweise", Absatz "Denkmalschutz", Seite 13.
Überwindung / Forderung:
Keine weiteren Forderungen: Unsere Belange sind berücksichtigt

Die Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE) Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz vom 22.08.2024 wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend gewürdigt.

Erläuterungen zu archäologischem Sachstand

Verdacht auf archäologische Fundstellen

Bislang liegen der Direktion Landesarchäologie in diesem Bereich keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Allerdings stufen wir den Planungsbereich aus topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche ein. Dementsprechend können bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen.

Keine Bedenken gegen Änderungsinhalte

Durch die Änderungsinhalte sind die Belange der Landesarchäologie nicht betroffen.

Die Anregungen der GDKE sind in ähnlicher Form bereits unter der Rubrik „Hinweise“ in der Planurkunde enthalten.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Landesarchäologie nicht betroffen sind und dass die Belange der Fachbehörde in den Planunterlagen hinreichend berücksichtigt sind.

Erläuterung Überwindungen / Forderungen

Keine weiteren Forderungen: Unsere Belange sind berücksichtigt

Durch die aktuelle Textfestsetzung sind unsere Belange berücksichtigt.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden.

**Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz,
11.09.2024**

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Ramersbach - 6. Änderung" im Bereich des auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes "Zufall" liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor.

Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesem Bergwerksfeld liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor. In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Boden und Baugrund

- allgemein:

Der Hinweis auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen sowie die Empfehlung von objektbezogenen Baugrunduntersuchungen in den Textlichen Festsetzungen unter den Hinweisen werden fachlich bestätigt.

- mineralische Rohstoffe:

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Die Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz vom 11.09.2024 wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend gewürdigt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Planänderungsgebiet im Bereich des bereits erloschenen, auf Eisen verliehenen Bergwerksfeldes „Zufall“ liegt. Aktuelle Informationen zur letzten Eigentümerin liegen nicht vor.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Hinweise zu Bodenschutz- und Baugrund-Normen fachlich bestätigt werden.

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Geologiedatengesetz (GeoIDG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.

Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

Landesbetrieb Mobilität Diez, Diez, 11.09.2024

mit Schreiben vom 12.08.2024 haben Sie uns die sechste Änderung des Bebauungsplanes „Ramersbach“ der Ortsgemeinde Miehlen zur Stellungnahme zugeleitet.

Mit der sechsten Änderung soll im Hinblick auf die Erweiterungsabsichten eines ortsansässigen Unternehmens die Anpassung der bislang festgesetzten Grundflächenzahl erfolgen. Zudem soll das bestehende Regenrückhaltebecken verlegt werden, da die Fläche für innerbetriebliche Verkehre benötigt wird.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt von Miehlen im Zuge der K 50.

Straßenrechtliche Belange werden durch die geplante Änderung nicht nachteilig

Weiterhin wird zur Kenntnis genommen, dass aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände bestehen.

In der Planurkunde sind bereits Hinweise zum Geologiedatengesetz enthalten.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Die einleitenden Worte zum Planvorhaben werden zur Kenntnis genommen.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

berührt. Es bestehen daher keine Bedenken.

Handwerkskammer Koblenz, Koblenz, 22.08.2024

vielen Dank für die Einbeziehung in das oben genannte Abstimmungsverfahren. In der Funktion als Träger öffentlicher Belange haben wir die Planungsunterlagen gemäß § 4 Abs. 1 eingehend geprüft und bewertet.

Wir konnten durch die Planungen derzeit keine Einschränkungen oder Behinderungen in Bezug auf die Entwicklungs- und Nutzungsmöglichkeiten unserer Handwerksbetriebe feststellen und haben somit keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Koblenz, 20.08.2024

gegen den o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Ramersbach - 6.Änderung" der Ortsgemeinde Miehlen tragen wir seitens unserer Dienststelle aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken vor.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Deutscher Wetterdienst, Hamburg, 09.09.2024

der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

**RheinHunsrück Wasser, Abteilungsleiter Wasserverteilung, Dörth,
08.08.2024**

zur oben genannten Planfeststellung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Vorhabenbereich unterhält der RheinHunsrück Wasser Zweckverband keine Anlagen. Daher bestehen seitens des Zweckverbandes keine Bedenken gegen das Vorhaben. Auf eine erneute Beteiligung kann im weiteren Verfahren verzichtet werden.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Trier, 10.09.2024

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 12.08.2024.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Vodafone GmbH /Vodafone Deutschland GmbH keine Einwände geltend macht und sich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens im Planbereich befinden.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Verbandsgemeindewerke Nastätten, Nastätten, 13.08.2024

seitens der VGW Nastätten bestehen hier keine Bedenken, da es zu keinen Veränderungen in der Erschließung kommt.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Stadt Nastätten, Nastätten, 06.09.2024

SR 02.09.24



Bahnhofstraße 1 56355 Nastätten

Telefon (06 77 2) 802 - 0
Telefax (06 77 2) 802 - 26
Internet www.vg-nastaetten.de
E-Mail post@vg-nastaetten.de

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.vgnastaetten.de/datenschutz.html>

Ansprechpartner(in) Sandra Köhler

Zimmer 116
Durchwahl (06 77 2) 802 -
E-Mail sandra.koehler@vg-nastaetten.de

Aktenzeichen 1.2 610/13-19

Datum 08.08.2024

keine SN lt. SR 2.9.24

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Ramersbach – 6. Änderung“ der Ortsge-
meinde Miehlen
Interkommunale Abstimmung, Beteiligung der Nachbarn nach § 2 Abs. 2 BauGB
Auslegung vom 16.08.2024 bis zum 16.09.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die handschriftliche Notiz lautet: „keine SN laut SR 2.9.24“

Ortsgemeinde Endlichhofen, 17.09.2024

der Gemeinderat Endlichhofen hat sich in seiner Sitzung am 09.09.2024 mit dem Sachverhalt befasst. Wir haben keine Anmerkungen zu dem Bebauungsplan. Niederschrift folgt.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Ortsgemeinde Hunzel, 26.08.2024

Punkt 6: Beratung und Beschlussfassung im Rahmen einer interkommunalen Abstimmung / Beteiligung der Nachbargemeinden

Ausschlussgründe (§ 22 GemO)

gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder : 7, davon anwesend : 6,

davon wiederum ausgeschlossen nach § 22 GemO : 0.

Beschlussfähigkeit nach § 39 Abs. 2 Satz 1 GemO (1/3 der gesetzlichen Zahl anwesend und nicht ausgeschlossen) liegt damit vor!

Nach § 22 GemO ausgeschlossen sind folgende Ratsmitglieder:

1. _____ 2. _____ 3. _____

Sie entfernten sich vom Sitzungstisch in den Zuhörerraum und nahmen an Beratung und Beschlussfassung nicht teil!

Beschlussvorschlag
Die Ortsgemeinde Hunzel ist mit der Planung einverstanden

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Abstimmungsergebnis:

6 - Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Der Beschluss ist damit gefasst!

Ortsgemeinde Oelsberg, 26.08.2024

Als Nachbargemeinde sind wird zur Stellungnahme aufgerufen. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan wird wegen der Erweiterung der Fa. Heuchemer notwendig. Lageplan/ Bild wird in Sitzung gezeigt.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Aus Sicht von Oelsberg sind keine Hinweise zum Vorhaben notwendig.

**Verbandsgemeindeverwaltung Aar-Einrich, Katzenelnbogen,
Standort Hahnstätten, Bauabteilung, 11.09.2024**

wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail vom 12. August 2024 und bedanken uns zunächst für die Beteiligung zur 6. Änderung des Bebauungsplans für den Bereich "Ramersbach" der Ortsgemeinde Miehlen.

Von Seiten der Verbandsgemeinde Aar-Einrich bestehen keine Anregungen oder Bedenken zur Änderung des Bebauungsplans.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

21. Oktober 2024

Herr Dipl.-Ing. Heuser/bs-gra

Projektnummer:

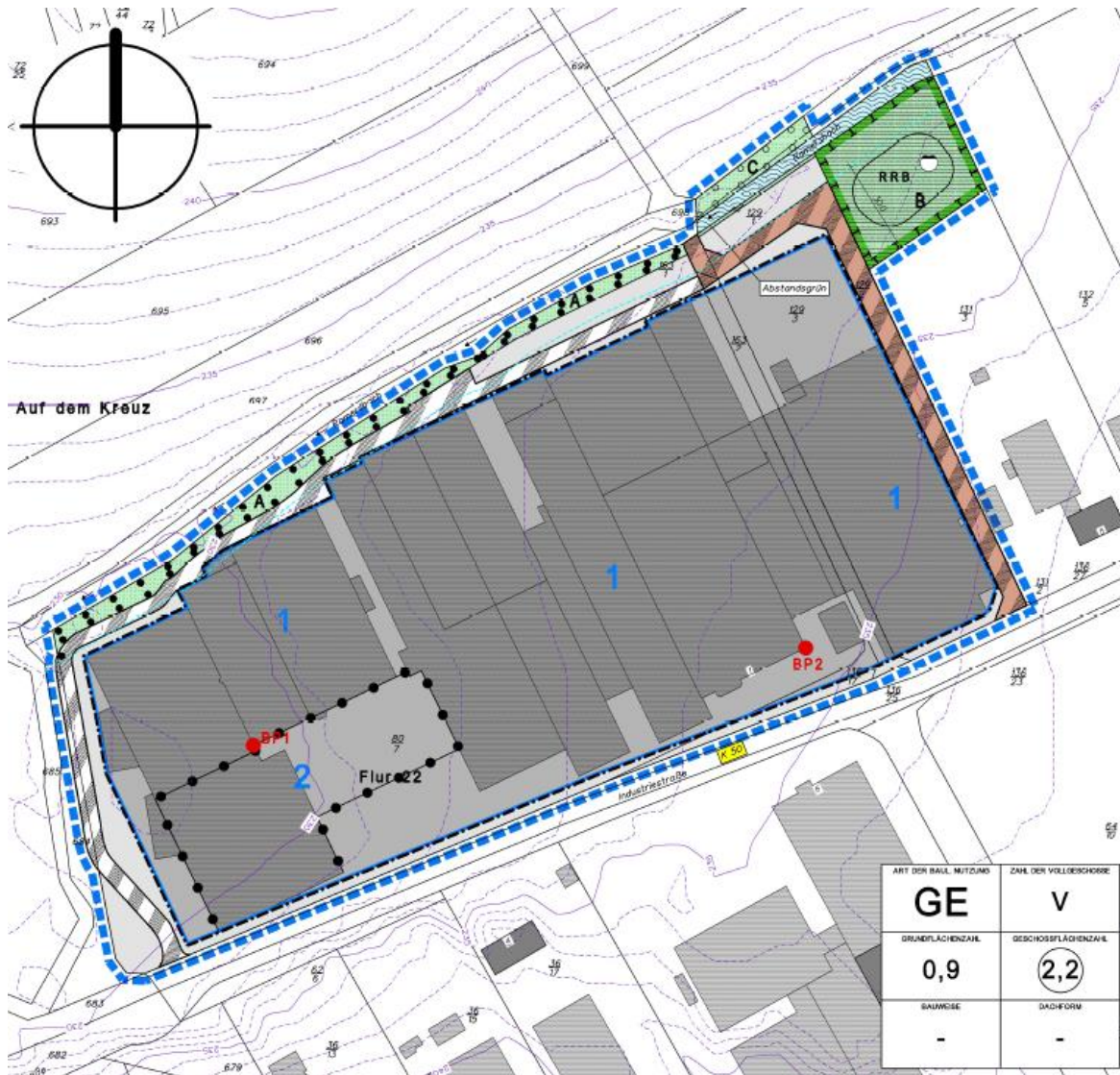
12 884

KARST INGENIEURE GmbH

Anhang

- Vorhabenbezogener Bebauungsplan (Stand: §§ 3 (1), 4 (1) BauGB; unmaßstäbliche Verkleinerung der Planzeichnung)
- Vorhaben- und Erschließungsplan (Stand: §§ 3 (1), 4 (1) BauGB; unmaßstäbliche Verkleinerung)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (Stand: §§ 3 (1), 4 (1) BauGB; unmaßstäbliche Verkleinerung der Planzeichnung)



Vorhaben- und Erschließungsplan (Stand: §§ 3 (1), 4 (1) BauGB; unmaßstäbliche Verkleinerung)

